



10.07.2007

Verfahrensablauf Verwendung von Studiengebühren

Hintergrund: Die Erstellung von Vorschlägen zur Verwendung von Studiengebühren soll künftig durch folgende Gruppen/Institutionen erfolgen:

- Studierende, bzw. Fachschaftsrat,
- Curriculum-Komitees,
- ASL,
- Zentrumsleitungen,
- Institutsleitungen
- Dekanat.

Verfahrensablauf:

1. Ideen zur Verwendung von Studiengebühren sollen zukünftig zunächst unter den Studierendenvertretern (Fachschaft), den Curriculum-Komitees, den zuständigen Zentrumsleitungen, den Instituts- und Klinikleitungen sowie im ASL unter Einbeziehung der universitären Leitlinien (*Anlage 2*) entwickelt werden.
2. In den Curriculum-Komitees werden aus diesen Ideen konkrete Vorschläge im Format entsprechend Anlage 1 formuliert.
3. Abgestimmte Vorschläge mit Begründung der einzelnen Positionen werden dem Dekanat zur Beratung vorgelegt, und falls notwendig durch Vertreter der Curriculum-Komitees dem Dekanat vorgestellt.
4. Das Dekanat beschließt die Verwendung der Studiengebühren und stimmt die Beschlüsse mit dem Fachschaftsrat, dem Fakultätsrat, dem Vorstand, sowie dem Präsidium der Universität ab.
5. Nach diesem Procedere erfolgt die Umsetzung über das Dekanat, bzw. den Fakultätsservice für Studium und Lehre.
6. Das Dekanat berichtet über die Verwendung der Studiengebühren.

Anlage 1

Maßnahme	Volumen/Beschreibung	Bereich
Titel		M1, M2, ZM oder Gemein.
Maßnahmenkategorie lt. präsidentialen Leitlinien	Verbesserung des Lehrangebots und der Betreuungsrelation (1) oder Verbesserung des Studiums (2) oder Verbesserung der Studieninfrastruktur (3) oder Verbesserung der allg. stud. Infrastruktur und Dienstleistungen (4)	
Begründung des Bedarfs		
Konkreter Nutzen für die Verbesserung von Studium & Lehre		
Bewertung		
Dauer		
Spezielle Erläuterungen		

Leitlinien für die Verteilung und Verwendung von Studiengebühren

I. Grundsätze

1. Die Studiengebühren dienen der **Verbesserung von Studium und Lehre**. Diese Verbesserung schlägt sich konkret messbar insbesondere in verbesserten Lehrevaluationen, kürzeren Studiendauern, geringeren Abbrecherquoten und einer erhöhten Nachfrage nach Studien- und Promotionsplätzen nieder. Daneben gibt es auch weniger gut messbare Effekte, die ebenfalls als dem übergeordneten Ziel der Verbesserung von Studium und Lehre zugeordnet werden können wie z.B. die „kulturelle“ Veränderung in Richtung einer Intensivierung des intellektuellen Lebens an der Universität. Bei allen aus Studiengebühren zu finanzierenden Maßnahmen sollte daher hinterfragt werden, inwieweit diese tatsächlich zur genannten allgemeinen Zielsetzung – sowie zur im Zuge der Überarbeitung des STEP zu konkretisierenden Strategie der Universität im Bereich Studium/Lehre - beitragen.

Die einfache Wiederausschüttung der Gebühren an Studierende (unter Abzug der Gebührenverwaltungskosten) z.B. durch Kopiergutscheine oder Subventionierung von Hard-/Software entspricht nicht der Zielsetzung einer qualitativen Verbesserung von Studium und Lehre.

2. Die denkbaren Maßnahmen zur Erreichung des Ziels „Verbesserung von Studium und Lehre“ können sehr unterschiedlich sein. Hier seien einige grobe Maßnahmenkategorien als „Ideenraster“ angeführt:
 - **Verbesserung des Lehrangebots und der Betreuungsrelation:** Verstärkung des Personals in der Lehre (Wiss. Mitarb., Teilzeitprof., Lecturer, Gastdozenten, Lehraufträge), Tutoren- und Mentorenprogramme, Verstärkung von Orientierungseinheiten, Angebote im ABK-Bereich, Verbesserung des Spektrums des Lehrangebots, verstärkte Vernetzung von Forschung und Lehre, Unterstützung von Zusatzangeboten für Studierende (z.B. Kongresse, internationale Workshops, Summer Schools, Auslandsaufenthalte etc.), Sprach- und Fachsprachangebote.
 - **Verbesserung des Studiums:** Prüfungsorganisation, Studiengangsbetreuung, Beratungs- und Serviceangebote für Studierende hinsichtlich Studienwahl, Studienorganisation, Karriereplanung, Vermittlung von Auslandsstudienplätzen oder Praktika, Unterstützung von Medieneinsatz bzw. e-learning/distance-learning/blended-learning Angeboten, Akkreditierung und Evaluation, Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrende, Unterstützung besonders Begabter oder besonders förderungsbedürftiger Studierender, Betreuung ausländischer Studierender.
 - **Verbesserung der Studieninfrastruktur:** Maßnahmen betreffend Bibliotheksangebote (Datenbanken, Lehrbuchsammlungen) und Öffnungszeiten, Laborausstattung, Technische Ausstattung von Lehrveranstaltungsräumen, Ausbau der IT-Infrastruktur auf dem Campus Lehrmaterialien, Verbesserung der Sachmittelausstattung (stud. Hilfskräfte, Verbrauchsmaterial, Exkursionsmittel etc.).
 - **Verbesserung der allgemeinen studentischen Infrastruktur und Dienstleistungen:** z.B. Maßnahmen betreffend Lern- bzw. Aufenthaltsflächen, familiengerechte bauliche Infrastruktur, Sportflächen und Angebote des Hochschulsport, Parkplätze und Fahrradabstellplätze, Kinderbetreuung, Gesundheitsberatung, Sicherheit und Sauberkeit des Campus.
3. Grundsätzlich stehen die Studiengebühren **allen Studierenden gleichermaßen** zu, auch wenn diese nicht alle in exakt gleichem Maße davon profitieren werden. Dennoch bedeuten diese Leitlinien, dass bei jeder Maßnahme die Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und An-

zahl der Studierenden, die davon profitieren werden, überprüft werden muss (damit nicht einzelne Studierende ein Vielfaches ihrer Studiengebühren „nutzen“ und andere nicht profitieren).

4. Die **Studierenden** sollen die Möglichkeit haben, ihre Ideen bezüglich der Verwendung von Studiengebühren sowohl auf fakultätsübergreifender Ebene wie innerhalb der Fakultäten einzubringen.
5. Das Gesamtverfahren der Erhebung, Verteilung, Verwaltung und Kontrolle der Verwendung von Studiengebühren muss so **schlank und transparent** wie möglich gehalten werden.
6. Bei der Verwendung von Studiengebühren muß eine **Vollkostenkalkulation** der einzelnen Maßnahmen erfolgen. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation von Maßnahmen neben den Maßnahmeneinzelkosten (den direkt der Maßnahme zurechenbaren Kosten) auch die (Verwaltungs- und sonstigen) Gemeinkosten („indirect cost“ insbes. „Overhead“) berücksichtigt werden müssen. Im einzelnen bedeutet dies z.B.:
 - Die Berücksichtigung von Kosten der Personalverwaltung, sofern die Studiengebühren für Personal verausgabt werden, sowie sonstiger Verwaltungsgemeinkosten. Hierfür wird eine **Pauschale von 5%** der Studiengebühren vorgesehen.
 - Die Berücksichtigung von
 - Energie- und Hausbewirtschaftungskosten sowie (kalkulatorischer) Miete, sofern zusätzliche Flächen mit der Maßnahme verbunden sind, z.B. bei der Einrichtung eines Studierendenzentrums
 - Kosten baulicher Maßnahmen, die neben der reinen Laborgeräteausstattung z.B. bei der Erneuerung/dem Umbau von Laboren entstehen
 Diese Kosten sind aus dem jeweiligen Maßnahmenbudget zu bestreiten.
7. Es sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Gelder in Form von Arbeitsverträgen an Studierende zurückfließen.
8. Das Präsidium geht in seiner Planung grundsätzlich davon aus, dass die Studiengebühreneinführung politisch keinesfalls zurückgenommen wird, so dass auch mittel- und langfristig mit entsprechenden Einnahmen zu kalkulieren ist. Die **zeitliche Bindung** der Ausgaben aus Studiengebühren muss allerdings kongruent zu den Einnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Einnahmenschwankungsrisiko berücksichtigt werden muß. Als Richtlinie soll gelten, dass **maximal 60-70%** der jeweiligen Budgets **langfristig** (z.B. durch Personaleinstellung) gebunden werden sollten.
9. Bei Verwendung der Studiengebühren für Personal ist darauf zu achten, dass das Personal lehrorientiert (nicht für Forschungszwecke!) eingesetzt wird. Diese Lehrorientierung wird dadurch erreicht, dass mehr als 50% der Arbeitszeit arbeitsvertraglich für Lehre vorgesehen werden.
10. Die aus Studiengebühren finanzierten Maßnahmen sollen Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen. In Bereichen, wo Studentinnen unterrepräsentiert sind, sollen die Fakultäten besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen ergreifen.
11. Die **Dekanate** sind zur Durchführung des **Controlling** der Studiengebührenverwendung in ihrer Fakultät **nach diesen Leitlinien** verpflichtet. Das **Präsidium** ist zuständig für das Gesamtcontrolling der Studiengebührenverwendung nach diesen Leitlinien. Dem Akademischen Senat und den Studierenden wird regelmäßig zum Ablauf eines Wintersemesters ein Bericht über die Verwendung der Studiengebühren in den vorangegangenen zwei Semestern vorgelegt.

II. Verteilungsschlüssel

Die Einnahmen aus den Studiengebühren werden wie folgt auf die drei Aktionen verteilt:

Aktion	Anteil In %	Einnahmen Stu- diengebühren 25 Mill. Euro	Einnahmen Stu- diengebühren 30 Mill. Euro
Aktion I: Fakultätsübergreifende Maßnahmen auf zentraler Ebene (incl. 5 % Overhead)	20	5.000.000	6.000.000
Aktion II: Einmalige fakultätsübergreifende Maßnahmen auf zentraler Ebene und einmalige Maßnahmen auf Fakultätsebene	15	3.750.000	4.500.000
Aktion III: Maßnahmen auf Fakultätsebene	65	16.250.000	19.500.000
Summe Aktion I – III	100	25.000.000	30.000.000

Im Rahmen der Aktion II sollten im wesentlichen einmalige (über ein oder zwei Jahre), in einigen Fällen auch periodisch wiederkehrende Maßnahmen mit erheblichem Investitionsbedarf finanziert werden. Hier besteht ein erheblicher Investitionsstau, der innerhalb von zwei Jahren weitgehend abgebaut werden kann. Deshalb kann voraussichtlich nach zwei Jahren der Anteil für die Aktion II reduziert, der für die Aktionen I und III entsprechend erhöht werden. Bei Bedarf können die Mittel zwischen den Aktionen I und II verschoben werden.

Über die Maßnahmen der Aktion I und II entscheidet das Präsidium auf der Grundlage des Vorschlags einer Kommission, in der die Fakultäten und die Studierendenschaft angemessen vertreten sind. Vorschläge können auch von der mit dem AStA gebildeten Arbeitsgruppe eingereicht werden.

Über die Verteilung der Mittel, die den Fakultäten in der Aktion III. zugewiesen werden, auf die vorgesehenen Maßnahmen entscheiden die Dekanate unter angemessener Beteiligung der Studierendenschaft der jeweiligen Fakultät.

Die Verteilung auf die Fakultäten erfolgt nach der Zahl der Hauptfachstudierenden im WS 2006/07. Die Lehramtsstudierenden werden anteilig entsprechend den curricularen Anteilen ihrer Fächerkombinationen berücksichtigt. Nebenfachstudierende können im Moment noch nicht berücksichtigt werden, da entsprechende Daten nur für eine Teilmenge vorliegen. Hierbei zeichnet sich ab, dass ein großer Teil der Nebenfachbeziehungen innerhalb der Fakultäten stattfindet. Sobald fundierte Daten ermittelt sind, sollten diese im Verteilungsschlüssel berücksichtigt werden.

Fakultät	Hauptfachstudien- äquivalente	Anteil in %
Sonstige Einrichtungen	62,25	0,2
Fakultät f. Rechtswissenschaft	3.851,25	11,0
Fakultät f. Wirtschafts- u. Sozialwiss.	7.900,50	22,6
Fakultät f. Medizin	3.675,75	10,5
Fakultät f. Erziehungswissenschaft, Psychologie u. Bewegungswiss.	5.055,75	14,4
Fakultät f. Geisteswissenschaften	7.608,88	21,8
Fakultät f. Mathematik, Informatik u. Naturwissenschaften	6.801,25	19,5
Summe	34.955,63	100,0